1/323/2021 **Gemeinde Lüdersdorf**
Beschlussvorlage
öffentlich

Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2Pandemie

Amt Schönberger Land Fachbereich I *Datum* 29.04.2021	*Bearbeitung:* Heike Waschow *Bearbeiter/in-Telefonnr.:* 038828/330-1102

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)	11.05.2021	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf hat in ihrer Sitzung am 26. Januar 2021 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die ihr durch Gesetz oder Ortsrecht vorbehalten sind. Die Aufgabenübertragung war befristet bis zum 26.04.2021.
Aufgrund der weiterhin anhaltenden Pandemie wird vorschlagen, die vorstehende Aufgabenübertrag bis zum 11. August 2021 zu verlängern.

Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit aller Gemeindevertreter (12) erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt, gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die ihr durch Gesetz oder Ortsrecht vorbehalten sind. Die Aufgabenübertragung ist befristet bis zum **11. August 2021.**

Finanzielle Auswirkungen
keine

Anlage/n

1	Beschlussauszug Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.01.2021 (öffentlich)

Beschlussauszug
aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Lüdersdorf
vom 26.01.2021

Top 7.5 Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, dass
1. gemäß § 2 Abs.1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie in den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie den Sitzungen ihrer Ausschüsse eine unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleiben kann und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum der Gemeinde oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden.
2. gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie die Sitzungen der Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden können und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz).
3. gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die ihr durch Gesetz oder Ortsrecht vorbehalten sind. Die Aufgabenübertragung ist befristet bis zum 26.04.2021.
4. gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und die Ortsteilvertretungen in Angelegenheiten einfacher Art außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen können.

Die konkreten Maßnahmen werden von dem Bürgermeister in Abstimmung mit der Amtsverwaltung festgelegt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die technischen Voraussetzungen für eine Gremienarbeit gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie herzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
16	0	0